

# Schwerbehinderung durch Ödeme

## Sozialmedizinische Beurteilung von Ödemkrankheiten

Ödemkrankheiten können die Leistungsfähigkeit eines Menschen mehr oder weniger stark beeinflussen und deshalb zu einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit führen.

Berufsunfähigkeit (BU) liegt vor, wenn die Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die Hälfte der Erwerbsfähigkeit eines Gesunden mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten abgesunken ist.

Erwerbsunfähigkeit (EU) besteht, wenn aus gesundheitlichen Gründen auf nicht absehbare Zeit eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit nicht mehr ausgeübt oder nicht mehr als nur geringfügige Einkünfte erzielt werden kann.

Kopflymphödeme führen bei leichter Ausprägung in der Regeln nicht zu einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit. Mittelschwere körperliche Arbeiten sind jedoch nicht mehr zumutbar.

Bei einem schwergradigen Kopflymphödem kann es zu Sehbehinderungen durch die Lidschwellungen, zu Hörstörungen, zu chronischen Kopfschmerzen und nach Operationen im Kehlkopf-Rachenbereich zu Schluck- und Sprachstörungen bis zu völliger Schluck- und Sprachunfähigkeit kommen. In der Regel dürften schwergradige Kopflymphödeme mit einer Erwerbsunfähigkeit einhergehen.

Die Entscheidung über die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit ist abhängig von dem Grad und Art der Schwellung und der Behinderung, der psychischen Situation des Patienten, den beruflichen Anforderungen und auch von seiner Arbeitsbereitschaft. Kopflymphödeme können zu einer so starken psychischen Belastung werden, dass selbst leichtgradige Ödeme zu einer Berufsunfähigkeit führen können, besonders wenn der Beruf mit Publikumsverkehr verbunden ist.

Armlymphödeme können zu einer geminderten Leistungsfähigkeit des betroffenen Armes führen, was besonders bei der Ödematisierung des Führungsarmes von Bedeutung ist, meist beim rechtsseitigen Armlymphödem bei Rechtshändigkeit.

Schon ein leichtgradiges Armlymphödem kann zu einer verminderten Belastbarkeit und zu einer rascheren Ermüdbarkeit des Armes, zu Muskelkrämpfen, bei Hand-Fingerlymphödem zu reduziertem Feingefühl und Ungeschicklichkeit der Hand führen und damit die Gebrauchsfähigkeit von Arm und Hand einschränken.

Leistungseingeschränkt sind überwiegend manuell tätige Personen, die mit den Händen zwar leichte, aber andauernde Arbeiten verrichten (z. B. Schreibkräfte, Fließbandarbeiter). Es können deshalb mit der Hand nur leichte Arbeiten durchgeführt werden, die nicht lang anhaltend sind und regelmäßig unterbrochen werden. Es dürfen keine Arbeiten mit Hitzebelastung oder Verletzungsgefahr für Hände und Arme ausgeübt werden, da Hitze (z. B. Bäcker, Köche) zu einer Ödemverstärkung führen kann, ebenso wie Verletzungen, welche zusätzlich noch Erysipele auslösen können. Personen, die körperlich mittelschwer mit den Händen arbeiten müssen, können schon bei leichtgradiger Ödematisierung berufsunfähig werden.

Bei einem schwergradigen Armlymphödem ist die Leistungsfähigkeit oft erheblich eingeschränkt bzw. ganz aufgehoben, so dass eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit vorliegen kann.

Bei beidseitigen schwergradigen Armlymphödemien dürfte in der Regel eine Erwerbsunfähigkeit vorliegen.

Genitallymphödeme können die Leistungsfähigkeit besonders bei längerfristigem Sitzen einschränken, da es dadurch im Genitalbereich zur Ödemverschlechterung mit zunehmenden Spannungsgefühlen und Schmerzen kommen kann wie z. B. bei anhaltend sitzender Bürotätigkeit oder als Kraftfahrer. Die Fähigkeit zum Bücken und Hocken kann eingeschränkt sein.

Ein Beinlymphödem kann die Leistungsfähigkeit einschränken, wenn es sich um eine Arbeit handelt, bei der überwiegend Stehen und Sitzen erforderlich ist, weil es dadurch zu einer Ödemverschlechterung mit Beschwerdezunahme kommen kann. Schon bei einem leichtgradigen Beinlymphödem sind nur Arbeiten zumutbar, bei denen ein Wechsel zwischen sitzender, gehender und stehender Tätigkeit gewährleistet ist. Einschränkungen beim Bücken, Hocken und Knien müssen beachtet werden. Mittelschwere körperliche Arbeiten sind bei einem Beinlymphödem nicht mehr zumutbar.

Bei einem schwergradigen Beinlymphödem ist die Leistungsfähigkeit oft erheblich reduziert, so dass Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bestehen kann.

Bei beidseitigen schwergradigen Beinlymphödemen besteht in der Regel Erwerbsunfähigkeit.

### **GdB/MdE-Grad für Ödemkrankheiten**

Die nachfolgenden Grade orientieren sich an den Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachtertätigkeiten des BMfAuS von 1996.

Dabei stufe ich

als leichtgradige Ödeme die ein, die bis 50% Ödemvolumen gegenüber einer gesunden Extremität aufweisen und

als schwergradige Ödeme die ein, die über 50% Ödemvolumen gegenüber einer gesunden Extremität aufweisen.

Bei beidseitigen Ödemen müssen die Ödemgrade gegenüber fiktiven Normalextremitäten geschätzt und eingestuft werden.

### **Lymphödeme:**

|   |     |
|---|-----|
| 1 Extremität leichtgradig ödematisiert (Arm oder Bein), | 10% |
| wenn am Führungsarm                                     | 20% |

1 Extremität schwergradig ödematisiert (Arm oder Bein) mit geringer

|   |                  |
|---|------------------|
| Leistungseinschränkung,<br>wenn am Führungsarm  | 30%<br>40%.      |
| 2 Extremitäten leichtgradig ödematisiert (Arm oder Bein)  | 20%              |
| 2 Extremitäten schwergradig ödematisiert mit geringer Leistungseinschränkung                          | 40-60%           |
| 1 Extremität schwergradig ödematisiert mit erheblicher Leistungseinschränkung,<br>wenn am Führungsarm | 40-70%<br>60-80% |
| 2 Extremitäten schwergradig ödematisiert mit erheblicher Leistungseinschränkung                       | 80-100%          |

### **Phlebödem:**

|   |        |
|---|--------|
| 1 Extremität leichtgradig ödematisiert  | 10%    |
| 1 Extremität leichtgradig ödematisiert mit chronischem Ulcus cruris             | 20-30% |
| 1 Extremität schwergradig ödematisiert mit geringer Leistungseinschränkung      | 30%    |
| 1 Extremität schwergradig ödematisiert mit chronischem Ulcus cruris             | 30-40% |
| 2 Extremitäten leichtgradig ödematisiert  | 20%    |
| 2 Extremitäten schwergradig ödematisiert mit geringer Leistungseinschränkung    | 40-60% |
| 2 Extremitäten schwergradig ödematisiert mit chronischem Ulcus cruris einseitig | 50-70% |
| 2 Extremitäten schwergradig ödematisiert mit chronischem Ulcus cruris beidseits | 60-80% |

### **Lipödeme:**

|                                      |       |
|--------------------------------------|-------|
| 2 Extremitäten leichtgradig verdickt | 0-10% |
|--------------------------------------|-------|

|  |        |
|--|--------|
| 4 Extremitäten leichtgradig verdickt                                     | 10-20% |
| 2 Extremitäten schwergradig verdickt mit geringer Leistungseinschränkung | 20-50% |
| 4 Extremitäten schwergradig verdickt mit geringer Leistungseinschränkung | 60-80% |

Lähmungsödem:

|  |             |
|--|-------------|
| 1 Extremität ödematisiert mit Gebrauchsunfähigkeit,<br>wenn am Führungsarm | 80%<br>100% |
|--|-------------|

|                             |      |
|-----------------------------|------|
| 2 Extremitäten ödematisiert | 100% |
|-----------------------------|------|

Bei ein- oder beidseitigem Lähmungsödem der Beine zusätzlich G oder aG.

**Orthostatisches Ödem**

**Idiopathisches Ödem**

**Diuretikainduziertes Ödem**

**Medikamentös-bedingtes Ödem**

keine Minderung  
der Erwerbsfähigkeit

**Alle anderen Ödeme** werden durch die Grundkrankheit in ihrem Behinderungsgrad bestimmt.